

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

## Sitzungsvorlage

Datum: 18.11.2022

Drucksache Nr.: **22/0560**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	06.12.2022	öffentlich / Beratung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

## 2. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die geänderte Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) zum 01.01.2023.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft tritt und inhaltlich zu keiner veränderten als der nun vorliegenden Gebührenkalkulation führt.

### Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin unterhält für die Unterbringung von Aussiedler\*innen, geflüchteten Menschen und obdachlosen Personen Übergangsheime. Für die Benutzung dieser Übergangsheime sind von den Nutzer\*innen Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW berechnet.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die Berechnung der Wohnflächen richtet sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Einbezogen in die Gebührenkalkulation wurden insbesondere die Kosten für die laufende Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, die Erhaltungsaufwendungen, die Verbrauchskosten, die Mieten, die kalkulatorische Kosten und die Personalaufwendungen. Für den Kalkulationszeitraum wurden die Unterkünfte entsprechend deren geplanten Nutzung berücksichtigt.

Die Grundgebühr wird mit 22,75 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche berechnet. Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (für Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) -§ 5 Abs. 3 der Satzung- erhoben. Diese beträgt je qm Nutzfläche 3,74 €. Bisher lag die von den Benutzer\*innen zu entrichtende Grundgebühr bei 23,86 €/qm zzgl. der verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 2,67 €/qm.

Der Veränderung der Grundgebühr ist insbesondere auf die vollständige Aufgabe von vier Standorten (Ankerstraße 17, Am Bauhof 4+8, Martinuskirchstraße 13 und Husarenstraße 39-43) sowie Änderungen am Standort Schützenweg 21-31 zurückzuführen. Demgegenüber stehen die Wiederinbetriebnahme der Standorte Richthofenstraße 51-55 und Wehrfeldstraße 3e-f, die Inbetriebnahme des 2. OG am Standort Hangweg 91 sowie die Einbindung einer bislang vermieteten Wohnung Am Kreuzeck 2.

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine und die damit einhergehenden Unterbringungsbedarfe machten es erforderlich, die ursprünglich geplante Satzungsänderung zum 01.07.2022 zu verschieben, damit die neue Auslastungssituation in den städtischen Unterkünften berücksichtigt werden kann.

Eine Übersicht der Kostenberechnung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Änderungen der Satzung sind der Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die geänderte Satzung zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

Das Oberverwaltungsgericht hat mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 17.05.2022, Aktenzeichen 9 A 1019/20, seine bisherige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben und damit zu einem erheblichen Eingriff in die bislang durchgeführten Gebührenbedarfsberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Im Wesentlichen moniert das Gericht, dass bei einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten und gleichzeitiger Kapitalverzinsung ein doppelter Inflationsausgleich vorgenommen würde. Ebenso wurde beanstandet, dass für den Fall, dass eine Kapitalverzinsung berücksichtigt würde, ein zehnjähriger Durchschnittzinssatz und nicht wie bisher, ein fünfzigjähriger Durchschnittzinssatz anzusetzen sei.

Der Gesetzgeber hat aufgrund des Urteils eine Überarbeitung des KAG NRW mit dem zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Artikel 1 vorgesehen, Landtagsdrucksache Nr. 18/997. Dieser deckt sich jedoch nicht vollständig mit dem oben zitierten Urteil.

Entgegen der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen liegt den im Beschluss genannten Gebührensätzen eine Kalkulation auf der Grundlage des Gesetzesentwurfes des KAG NRW zugrunde. Es ist aber davon auszugehen, dass die Änderung des KAG NRW

1. rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft tritt und
2. gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Änderungen mehr vorgenommen werden, die zu einer Anpassung der jetzt vorgelegten Gebührenkalkulationen führt.

Aufgrund dieser Umstände kann der Beschluss somit nur unter dem o.g. Vorbehalt gefasst werden.

Sollte die Gesetzesänderung nicht mehr rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft treten oder rechtszeitig in Kraft treten aber eine Anpassung der Gebührenkalkulationen notwendig machen, müsste die sodann anzupassende Satzungsänderung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen:

- Anlage 1. Satzung
- Anlage 2. Synopse Satzungsänderung
- Anlage 3. Auflistung Unterkünfte
- Anlage 4. Übersicht Kostenberechnung